

Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben
kommunaler Baulastträger
(RL KStB)

vom 09. Dezember 2015

Inhaltsübersicht

- Teil A** Förderung von Einzelmaßnahmen
 - I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - II. Gegenstand der Förderung
 - III. Zuwendungsempfänger
 - IV. Zuwendungsvoraussetzungen
 - V. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - VI. Verfahren
- Teil B** Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale
 - I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
 - II. Gegenstand der Förderung
 - III. Zuwendungsempfänger
 - IV. Zuwendungsvoraussetzungen
 - V. Art, Umfang und Höhe der Förderung
 - VI. Verfahren
- Teil C** Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a** Besondere Nebenbestimmungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (BNBest-KStB) zu Teil A
- Anlage 1b** Besondere Nebenbestimmungen für Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (BNBest-KStB) zu Teil B
- Anlage 2** Antragsverzeichnis
- Anlage 3** Formblatt Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten
- Anlage 4** Formblatt Anzeige des Baubeginns
- Anlage 5** Formblatt Erklärung des Antragstellers hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Anlage 6** Formblatt Erklärung zur Plausibilitätsprüfung
- Anlage 7** Formblatt Verwendungsnachweis zur Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale

Teil A Förderung von Einzelmaßnahmen

II. Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen dieser Richtlinie können grundsätzlich gefördert werden, soweit in kommunaler Baukast, Vorhaben an
 - a) Straßen gemäß § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - Bundesstraßen);
 - b) Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 1. bis 3. Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG - Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen);
 - c) öffentlichen Radverkehrsanlagen im Sinne des SächsStrG.

Förderung erfolgt für:

- Bundesstraßen
- Staatsstraßen
- Kreisstraßen und
- Gemeindestraßen

Sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Punkt 4), also öffentl. Feld- und Waldwege, beschränkt öffentl. Wege und Plätze und Eigentümerwege sind von der Förderung ausgenommen, es sei denn sie sind Bestandteil einer Radverkehrskonzeption.

2. Im Einzelnen sind förderfähig:
- a) der Neu-, Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung und Erneuerung von
 - aa) inner- und außerörtlichen Straßen inklusive Straßenzubehör, Gehwegen und Längsparkstreifen;
 - bb) Ingenieurbauwerken;
 - cc) Verkehrsleitsystemen.
 - b) Kreuzungsmaßnahmen nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Gemeinden oder Landkreise als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben;
 - c) der Neu-, Um- und Ausbau sowie die Instandsetzung und Erneuerung selbständiger oder im Zuge von kommunalen Straßen geführter Radverkehrsanlagen mit den dazugehörigen Einrichtungen;
 - d) die Einrichtung und Umstellung der Wegweisung von Radverkehrsanlagen gemäß den Richtlinien zur Fahrradwegweisung im Freistaat Sachsen (SächsRWW).

Öffentliche Radverkehrsanlagen sind **gewidmete** Flächen für den fließenden Radverkehr. Förderfähig sind insbesondere:

- Radwege (straßenbegleitend oder selbständig, auch gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege) oder sonstige öffentliche Wege, die Bestandteil einer Radverkehrskonzeption sind
- Fahrradstraßen (Sonderweg gemäß Z 244 StVO)

Zu Radverkehrsanlagen gehörige Einrichtungen umfassen z. B. öffentl. Fahrradabstellanlagen, Dauerzählstellen zur Erhebung des Radverkehrs sowie an Radrouten gelegene Rastplätze, Schutzhütten, Aussichtspunkte etc. sowie sonstige bauliche Anlagen wie z. B. Parkplätze, die für die Erschließung dieser Routen erforderlich sind.

Die vorhandenen Wegweisung soll kontinuierlich für alle bestehenden Radverkehrsanlagen umgestellt werden. Zur Wegweisung gehören auch Übersichtstafeln zur Streckenführung bzw. Anbindung an den ÖPNV.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung der Förderung ist, dass ein Vorhaben
 - a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Die **Verbesserung der Verkehrsverhältnisse** umfasst jede einzelne Verkehrsart. Den Kommunen soll damit hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen ein großzügiger Gestaltungsspielraum ermöglicht werden.

- b) bei selbständigen Radverkehrsanlagen in einer Radverkehrskonzeption vorgesehen ist und die Richtlinien zur Fahrradwegweisung im Freistaat Sachsen (SächsRWW) beachtet werden.

Als Radverkehrskonzeptionen (RVK) gelten die RVK des Freistaats Sachsen sowie kommunale Konzepte, die politisch beschlossen wurden

- c) bau- und verkehrstechnisch nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist.

Bei der **Wahl der geeigneten, angemessenen Bauweise** sind die anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Damit sind hier vorrangig die mit Allgemeinen Rundschreiben (ARS) des Bundes oder mit Erlass des SMWA eingeführten Richtlinien gemeint.

Für die förderfähige Breite von Radwegen gilt:

- Im Allgemeinen ist die Radwegbreite förderfähig, die die einschlägigen Planungsrichtlinien (z.B. ERA, RASt, RAL) vorgeben.
- Abweichende Breiten sind zu begründen.
- Bei geringerer Breite ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde und der Polizei einzuholen.
- Größere Breiten können z.B. durch hohes Radverkehrsaufkommen, eine starke Mischnutzung oder die Errichtung von Radschnellwegen gerechtfertigt sein.

Zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört im Fall von Radverkehrsanlagen auch, dass die Trassierung mit betroffenen Nachbarkommunen abgestimmt ist.

e) rechtlich gesichert ist.

Baurecht muss vorliegen (sofern dies nach Art und Umfang der Maßnahme notwendig ist). Das schließt auch ein, dass dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen oder privaten Belange entgegenstehen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der der Straße dienenden **Grundstücke** ist oder ihm eine Dienstbarkeit oder ein sonstiges dingliches Recht eingeräumt ist, das den Bestand der Verkehrsanlage sichert (§13 SächsStrG).

2. Fördergegenstände/Fördersätze

Art der Maßnahme	Höchstfördersatz
a) Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz bzw. Bundeswasserstraßengesetz für den kreuzungsbedingten Anteil unter Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs, sofern der Zuwendungsempfänger nicht einseitiger Veranlasser ist	100 %
b) Ingenieurbauwerke	90 %
c) Radverkehrsanlagen	90 %
d) Gemeinschaftsmaßnahmen mit der staatlichen Straßenbauverwaltung	90 %
e) Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen und verkehrswichtige Innerortsstraßen sowie Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen	80 %
f) sonstige Innerortsstraßen	70 %

a) Zuwendungsfähig sind

aa) die Baukosten für den Straßenkörper und das Zubehör gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SächsStrG in der jeweils geltenden Fassung;

bb) die Kosten für Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung sowie Verwaltungskosten Dritter zusammengefasst bis maximal 15 % der zuwendungsfähigen Baukosten;

Teil B Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale

II. Gegenstand der Förderung

1. Förderfähig sind Instandsetzungs- und Erneuerungsmaßnahmen an Straßen und Radverkehrsanlagen gemäß Teil A Ziffer II Nummer 1.
2. Die Verwendung der Mittel nach Teil B als Eigenanteil für Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie (Teil A) oder nach anderen Richtlinien ist nicht zulässig.

V. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Der jährliche Verfügungsrahmen bestimmt sich gemäß Teil A Ziffer I Nummer 5.

Durch den Beschluss des Landtages über den Doppelhaushalt 2015/16 stehen für die IE-Pauschale in 2016 Mittel in Höhe von rd. 59 Mio. € zur Verfügung.

2. Die Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale (s. Teil A Ziffer I Nummer 5.b)) wird als Teilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Fördersatz beträgt 90 %.
3. Bemessungsgrundlage ist die Netzlänge der Straßen- und Radverkehrsanlagen gemäß Bestandsverzeichnis mit Stand 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres und für Kreisstraßen und Gemeindestraßen gestaffelt entsprechend dem Verhältnis der Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG). Die Bundesstraßen, Staatsstraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in kommunaler Baulast werden hinsichtlich der Staffelung bei der Bemessung den Kreisstraßen gleichgestellt. Selbstständig geführte Radwege (gemäß Anlage 7 StraBeVerzVO) werden mit dem Faktor 0,5 gegenüber Gemeindestraßen berücksichtigt.

**Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze**Fußgängerbereich / selbst. Geh- u. Radweg / Wanderweg / _____¹⁾ _____

Gemeinde: _____ Blatt-Nr. _____

Landkreis: _____

Datum der Erstaufstellung: _____

Bearbeiter: _____

Widmungsbeschränkungen: ²⁾ _____

Nummer des Weges im Über- sichtsblatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstückennummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baustraßenträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Weitere beschränkt öffentliche Wege:
Wege zu Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Wanderparkplätzen³⁾ z. B. nur für bestimmte Benutzungsarten:
Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer oder/und nur für
bestimmte Benutzungszwecke: z. B. für Besucher eines Friedhofes



Eine überschlägliche Berechnung unter Ansatz der Zahlen des Bestandsverzeichnisses vom 1.1.2015 ergäbe nachfolgende Verteilung:

- Länge der Kreisstraßen	5.523,6
- Länge der OD's	768,8
- Länge der Gemeindestraßen	23.947,6
Gesamt:	30.240,0

- Länge der Radwege 5.117,0 (Annahme!)

Wichtung nach FAG (Verhältnis Kreis- zu Gemeindestraßen)

Kreisstraßen	5.400 €/km	→ Faktor	2,29299
Gem.-straßen	2.355 €/km	→ Faktor	1,0

Wichtung der Radwege (Basis Breite und Aufbau) → Faktor 0,5

Gewichtete Längen: OD + K	→	14.428,4	→	35,25 %
G	→	23.947,6	→	58,50 %
Rad	→	2.558,5	→	6,25 %

Aufteilung der Mittel: OD + K	20,7 Mio. €
G	34,5 Mio. €
Rad	3,7 Mio. €

VI. Verfahren

1. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Zuwendungsempfänger bis 15. Februar des jeweiligen Haushaltsjahres die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden pauschalierten Zuwendungssumme mit. Die Zuwendungsempfänger reichen bis spätestens 15. März des jeweiligen Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde eine Aufstellung über die einzelnen abgegrenzten Vorhaben, für die die pauschalierte Zuwendung bewilligt werden soll (Antragsliste), ein. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der vom kommunalen Baulastträger vorgelegten Antragsliste.

Die Ermittlung der Pauschale erfolgt auf der Grundlage der Längen gemäß Bestandsverzeichnis (**auch für Radwege !**)

Nach erster Recherche sind selbständige Radwege in einer Länge von rd. 2.000 km gemeldet worden (→ 2,9 Mio. €).

Hinweis:

Alle Dokumente, also

- die Richtlinie
- alle Anlagen
- Formulare
- Hinweise zur RL

und ein Frage-Antwort-Katalog sind auf der Internetseite des LASuV einsehbar und abrufbar.